

Inhalt

Vorwort der Herausgeber | 11

Erinnerungsgeschichte sozialer Demokratie

Stefan Berger, Wolfgang Jäger, Ulf Teichmann | 13

Methodische und konzeptionelle Vorüberlegungen

Erinnerungskulturen zwischen Traditionspflege und Konflikt

Ansätze in Memory Studies

Jenny Wüstenberg | 43

Soziale Demokratie

Begriff, Elemente, Entwicklung und ihre Bedeutung für die Erinnerungskultur
in Zeiten tiefer gesellschaftlicher Transformationsprozesse

Ulrich Heinemann, Manfred Wannöffel | 57

**Die marginale Repräsentation sozialer Demokratie
im kulturhistorischen Museum**

Wolfgang Jäger | 75

Gleichheit

**Gleichheitsversprechen und ihr Erinnern im geteilten
und vereinten Deutschland**

Christoph Lorke | 101

Gleichstellung der Geschlechter

Die eigene Geschichte erzählen

Erinnerungskulturen der deutschen Frauenbewegungen

Kirsten Heinsohn | 125

Warum finden Frauen in der Demokratiegeschichte so wenig Beachtung?

Hedwig Richter | 147

Gewerkschafterinnen in der Erinnerungskultur der Gewerkschaften

Uwe Fuhrmann | 161

Migration

Welche Erinnerungskultur braucht die Einwanderungsgesellschaft?

Maria Alexopoulou | 189

Gewerkschaftliche Erinnerung an Migration

Simon Goeke | 207

Ausländische Arbeitsmigrant*innen im »Arbeiter-und-Bauern-Staat«

Die sogenannten Vertragsarbeiter in der DDR

Patrice G. Poutrus | 227

Sozialversicherung

Die deutschen Gewerkschaften und die IAO (1919 bis 1970er Jahre)

Keine Erinnerungsgemeinschaft

Sandrine Kott | 249

Die Sozialversicherung in der Erinnerungskultur der Gewerkschaften

Ein Erinnerungsort?

Wilfried Rudloff | 273

Gewerkschaften

Traditionspflege – Selbstkritische Aufarbeitung – Diskursfähigkeit

Zur Entwicklung der gewerkschaftlichen Erinnerungskultur
in der Bundesrepublik Deutschland

Michael Schneider | 297

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands

Der vergessene Gründungs-Dachverband?

Jürgen Schmidt | 315

Gewerkschaften und NS-Vergangenheit

Erinnern, Gedenken und Aufarbeitung

Kristina Meyer | 335

Arbeitskämpfe und Tarifpolitik

Demokratisierung von Erinnerungskultur

Der Septemberstreik 1969 bei Hoesch

Peter Birke | 363

Streik und Erinnerung

Der Bergarbeiterstreik 1889 als vergangenheitspolitische Ressource

Jan Kellersbohn | 383

Arbeit am Gedächtnis

Archipel der Erinnerungen an den Tarifvertrag

Rudolf Tschirbs | 403

Mitbestimmung

Fluides Gedächtnis

Betriebsräte in der gewerkschaftlichen Erinnerungskultur

Werner Milert | 431

Vom Meilenstein demokratischer Neuordnung zum Auslaufmodell

Erinnerungsgeschichte der Montanmitbestimmung

Karl Lauschke | 459

Ein schöngeredeter Misserfolg?

Erinnerungen an das Mitbestimmungsgesetz von 1976

Bernhard Gotto | 481

Europa

»Europa« als Ressource?

Institutionelle Vorbilder, Europa-Ideen und die Europäisierung der Gewerkschaften

Heike Wieters | 503

Der DGB, die deutschen Gewerkschaften und Europa

Geschichte einer verlorenen Erinnerung

Willy Buschak | 525

Neue soziale Bewegungen

Das Vergessen der Lehrlingsbewegung

Anmerkungen zur Erinnerungsarbeit in Gewerkschaften

Knud Andresen | 545

Gemeinsame Traditionen?

Erinnerungspolitik zwischen Gewerkschaften und Neuen sozialen Bewegungen

Ulf Teichmann | 567

DDR/Transformation

Zwischen Straße, Hinterzimmer und Betrieb

Gewerkschaften und Treuhandanstalt nach 1990 in Praxis und Erinnerung

Marcus Böick, Christian Rau | 591

Erinnerungskultur und Erinnerungspolitik

Der FDGB vor und nach 1990

Detlev Brunner | 617

Abschlussempfehlungen der Kommission

»Erinnerungskulturen der sozialen Demokratie« | 633

Autorinnen und Autoren | 645

Erinnerungsgeschichte sozialer Demokratie

Stefan Berger, Wolfgang Jäger, Ulf Teichmann

Frage: »Was sind eigentlich Gewerkschaften?« – Antwort: »Gewerkschaften... [lange Pause]... ist das nicht was für Professoren?« Ein Dialog zwischen Filmemacher und Berufsschüler*innen aus einem Film des DGB Sachsen 2014, in dem ein Filmteam eine Berufsschule besucht, um mit Berufsschüler*innen über Gewerkschaften zu sprechen. Gewerkschaften sind zentrale Akteure der sozialen Demokratie, aber zumindest unter diesen Schüler*innen, so das Fazit des Films, gibt es keine Erinnerungen an das, was Gewerkschaften in der Vergangenheit gemacht und erreicht haben – auch und gerade für die soziale Demokratie in der Bundesrepublik.

Diese kleine Szene unterstreicht schlaglichtartig, wie wichtig eine aktive Erinnerungsgeschichte der sozialen Demokratie für die Gewerkschaften und alle anderen Akteure einer sozialen Demokratie in der Bundesrepublik ist. Die Gewerkschaften waren, wie im ersten Abschnitt dieser Einleitung diskutiert, beileibe nicht die einzigen Akteure der sozialen Demokratie. Gemeinsam mit anderen müssen sie sich daher in der Gegenwart darum kümmern, die Erinnerungskulturen an soziale Demokratie zu stärken, um diese zukunftsfähig zu machen.

Als ersten Schritt in diese Richtung hat der Vorsitzende des Vorstandes der Hans-Böckler-Stiftung und DGB-Vorsitzende Reiner Hoffmann 2017 eine Kommission ins Leben gerufen, die drei Jahre lang die Erinnerungskulturen der sozialen Demokratie in der Bundesrepublik untersucht hat, um im Anschluss an diese hier versammelten empirischen Untersuchungen Empfehlungen an die Hans-Böckler-Stiftung und den DGB zu formulieren, wie in Zukunft diese Erinnerungskulturen gestärkt werden können. Auch diese Empfehlungen sind hier abgedruckt.

Dabei war es Reiner Hoffmann wichtig, dass die 18-köpfige Kommission, die aus Wissenschaftler*innen und Gewerkschafter*innen aus DGB und den Einzelgewerkschaften des DGB bestand, nicht im engen Sinne sich nur um die Rolle

von Gewerkschaften in diesen Erinnerungskulturen der sozialen Demokratie kümmert, sondern ein breiteres Spektrum an Akteuren in den Blick nimmt. Daher haben wir in diesem Band durchaus Beiträge zu den Gewerkschaften, zur Mitbestimmung und zur Erinnerungsgeschichte des Streiks versammelt, aber eben auch Beiträge zu neuen sozialen Bewegungen, zu Europa, zu Frauen und einer Vielzahl anderer gesellschaftlicher Akteur*innen, die sich für die soziale Demokratie engagiert haben.

In dieser Einleitung wollen die Autoren zunächst noch einmal die Entwicklung der Idee der sozialen Demokratie und ihrer Bedeutungsgehalte in Erinnerung rufen. In einem zweiten Schritt soll das Konzept der Erinnerungskultur und der Erinnerungsgeschichte kurz umrissen werden, sodass die zentralen Begrifflichkeiten dieses Bandes, »soziale Demokratie« und »Erinnerungskulturen« – denen jeweils auch noch einmal eigene Kapitel gewidmet sind – eingeführt werden. Im Anschluss daran werden Verbindungslinien zwischen den hier vorgelegten Kapiteln sowie Argumentationsstränge, die diese Untersuchungen miteinander verbinden, hervorgehoben, um einige zentrale Ergebnisse der Kommissionsarbeit herauszustellen.

Soziale Demokratie

»Die Mitgliederentwicklung von Gewerkschaften ist kein Detail für Hobby-Historiker der Bundesrepublik. Sie ist ein Qualitätskriterium für Demokratie«, so die *Süddeutsche Zeitung* unter dem Titel »Gewerkschaften, eine bedrohte Art« am 11. Februar 2021, in der die Politikredaktion über den weiteren Rückgang der Mitgliedszahlen des DGB im vorherigen Jahr berichtet. Es kommt sicher nicht oft vor, dass beim Begriff »Demokratie« sofort Gewerkschaften genannt werden.

Mit Demokratie werden gemeinhin Parlament und Regierung und natürlich vor allem Wahlen assoziiert. Und da es um Macht und Herrschaft in Staat und Gesellschaft geht, eben um Politik, ist von politischer Demokratie die Rede. Soziale Demokratie hingegen ist ein schillernder Begriff, der darauf verweist, dass es über die politischen Institutionen im engeren Sinne hinaus sozialer Grundlagen und sozialer Regulierungen in einem demokratischen Staat bedarf. Davon wird in diesem Band viel die Rede sein, sodass im Folgenden einzelne Facetten der Geschichte der sozialen Demokratie kurz entfaltet werden sollen.

Während in der im Entstehen begriffenen Arbeiterbewegung um 1848 die Begriffe »Demokratie« und »Kommunismus« gebräuchlich waren, wurde der Begriff der »sozialen Demokratie« erstmals Mitte des 19. Jahrhunderts vom Staats-

rechtler Lorenz von Stein verwendet. Von Stein war ein bedeutender Vertreter der politischen Ideengeschichte und wirkte über 30 Jahre als Professor für Politische Ökonomie an der Universität Wien.

Er analysierte im Anschluss an die französischen Frühsozialisten den Widerspruch von Kapital und Arbeit in der nachfeudalen Gesellschaft und erkannte die zentrale Bedeutung der sozialen Frage für den Zusammenhalt von Staat und Gesellschaft. Zur Überwindung der Klassenspaltung plädierte er für ein »soziales Königtum«, das durch Reformen die soziale Lage des Proletariats verbessern sollte.

Von Stein verfolgte den Gedanken einer »aufsteigenden Klassenbewegung«, einer Form von sozialer Mobilität, durch die die Klassenschranken durchlässig werden würden. Das Privateigentum stellte er nicht in Frage, sondern behauptete die »innere Identität des freien Besitzes und der Freiheit der Persönlichkeit« (Blasius 1977, S. 45). Akteur der sozialen Reform sollte der Staat sein, wobei die Frage der Verfassungsform für Lorenz von Stein ohne Bedeutung war. Sein Demokratieverständnis im Begriff der »socialen Demokratie« rekurrierte vielmehr im Sinne der rechtsstaatlichen Gleichheit auf eine sozialstaatliche Gleichheit, die an keine demokratische Herrschaftsordnung gekoppelt war (Pankoke 1977, S. 123).

Die skizzierten zentralen Eckpunkte der Konzeption Lorenz von Steins finden sich in der wirkmächtigen bürgerlichen Sozialreform vom Vormärz bis zur Weimarer Republik (vom Bruch 1985). Die Sozialreform sollte die Arbeiterschaft in den Nationalstaat integrieren, und der Staat hatte die Verantwortung, zu diesem Zweck Sozialpolitik zu betreiben. Die bürgerliche Sozialreform ignorierte die Frage der Form politischer Herrschaft und fixierte sich ausschließlich auf das Gebiet der Sozialpolitik – ein beschränktes Politikverständnis.

Träger der bürgerlichen Sozialreform waren drei bedeutende Vereinigungen, die sich in der zeitlichen Reihenfolge in gewisser Weise ablösten. Es begann 1844 mit dem Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen; 1872 gründete sich der Verein für Socialpolitik und 1901 die Gesellschaft für soziale Reform (vom Bruch 1985, S. 21–179). Die sich aus hohen Staatsbeamten und Wissenschaftlern zusammensetzenden Vereine verstanden sich als Protagonisten einer vom Staat zu realisierenden Sozialpolitik, die die Ungleichheit der Verteilung durch gesetzgeberische Maßnahmen lindern und Beteiligungsrechte der Arbeiterschaft schaffen sollten.

Lange bevor die Gewerkschaftsbewegung sich unmissverständlich zum Tarifvertrag und zu Arbeiterausschüssen bekannte, hatten die sogenannten Kathedersozialisten dies schon im Verein für Socialpolitik propagiert (Reulecke 1985, S. 45–46). Bedeutsam ist, dass sich die sozialdemokratische Arbeiterbewegung

mit ihrem politischen wie gewerkschaftlichen Flügel ab den 1890er Jahren der bürgerlichen Sozialreform immer mehr annäherte und die freien Gewerkschaften 1916 Mitglied der Gesellschaft für soziale Reform wurden, in der der ADGB-Vorsitzende Theodor Leipart später das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden bekleidete (Prinz 1985, S. 227).

Neben der bürgerlichen Sozialreform ist auch die konfessionelle Sozialreform von großer Bedeutung für die Entwicklung der sozialen Demokratie gewesen. Insbesondere der soziale Katholizismus begnügte sich nicht damit, nur auf die Verantwortung des Staates für die Abstellung der sozialen Missstände zu verweisen – was er mit der bürgerlichen Sozialreform gemein hatte –, sondern mit dem 1890 gegründeten »Volkverein für das katholische Deutschland« entstand eine breite Bildungsbewegung, die mit ihrem großen Vertrauensmännernetz eine moderne Organisationsstruktur besaß (Klein 1996).

Zugleich verabschiedete sich der soziale Katholizismus vom Konzept der patriarchalischen Fürsorge, das den vormaligen katholischen Unternehmerverband Arbeiterwohl in den 1880er Jahren noch geprägt hatte. Jetzt war der Weg frei für die Gründung eigenständiger Gewerkschaften, die nicht mehr wie die früheren katholischen Arbeitervereine in die lokale Kirchengemeinde eingebunden waren.

Mit der 1894 erfolgenden Gründung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter begann die Geschichte der interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften, die vorwiegend in der katholischen Arbeiterschaft ihren Rückhalt hatten (Jäger 1996, S. 75–82).

Ein zentrales Merkmal des sozialen Katholizismus war seine berufsständische Orientierung, die davon ausging, dass die Klassenkonflikte in einer am Gemeinwohl orientierten Selbstverwaltung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgehoben werden könnten. Deshalb maß er der Staatsverfassung keine große Bedeutung bei und entwickelte erst nach der Novemberrevolution ein positives Verhältnis zur Demokratie (Schulz 1985, S. 197–199).

Die christlichen Gewerkschaften gaben sich 1899 mit den »Mainzer Leitsätzen« ein Grundsatzprogramm, in dem sie feststellten, dass sie zur »Hebung der leiblichen und geistigen Lage der Berufsgenossen« zum einen »gesetzliche[] Reformen auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung« herbeiführen wollten und zum anderen tarifvertragliche Regelungen anstrebten, allerdings ohne das Wort »Tarifvertrag« zu benutzen (Schneider 1982, S. 122–124). Trotz der damaligen heftigen Klassenkonflikte zielten die »Mainzer Leitsätze« auf eine Sozialpartnerschaft von Kapital und Arbeit ab (ebd., S. 150–154).

Die von ihren Mitgliedszahlen her weniger bedeutsame liberale Hirsch-Dunckersche Gewerkschaftsbewegung bekannte sich ebenso wie die christliche

Gewerkschaftsbewegung zum Ziel der »vollen Gleichberechtigung« von Kapital und Arbeit und zum Instrument des Tarifvertrages. Das Bekenntnis zur Reform »auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung« wurde noch durch die Betonung des nationalen Ideals unterstrichen. Anders als die christlichen Gewerkschaften forderten die liberalen Gewerkschaften in ihrem neuen Programm von 1907 »die soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung beider Geschlechter« und die »gleiche Entlohnung von Männer- und Frauenarbeit« (ebd., S. 421–423).

Die freien sozialdemokratisch orientierten Gewerkschaften sind im Kaiserreich nicht mit vergleichbaren programmatischen Positionierungen an die Öffentlichkeit getreten, was der Arbeitsteilung zwischen SPD und Gewerkschaften und dem Schwanken der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung zwischen reformerischer Praxis und revolutionärer Naherwartung geschuldet sein dürfte. Es bedurfte eines durch den Arbeitsalltag getriebenen Selbstverständigungsprozesses, bis sich die freien Gewerkschaften mehrheitlich zum Ziel der tarifvertraglichen Regelung der Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen bekannten, sich an den Wahlen zu Arbeiterausschüssen – den Vorläufern der Betriebsräte – beteiligten und die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherung eroberten.

In den auf demokratischer Grundlage gewählten Organen der Selbstverwaltung waren vor allem freie Gewerkschafter als Versichertenvertreter präsent und konnten mit ihrer Zweidrittelmehrheit in den Gremien die Organisation und Leistungen der Versicherung erheblich beeinflussen (Kott 2014, S. 102–115). Die Selbstverwaltung war ein Ort sozialer Demokratie, der in einem merkwürdigen Spannungsverhältnis mit der plutokratisch geprägten Ordnung im Kaiserreich stand. Nicht nur das Dreiklassenwahlrecht in Preußen widersprach der staatsbürgerlichen Gleichheit, sondern auch der generelle Ausschluss der Frauen, an parlamentarischen Wahlen mitzuwirken.

Die Wahlrechtsfrage ist für die Frauenbewegung im Kaiserreich ein wesentlicher Impuls ihres Wirkens gewesen. Hatte sich der Allgemeine Deutsche Frauenverein von 1865 den Aufgaben der höheren Bildung für Frauen und der »Befreiung der weiblichen Arbeit« verschrieben, so rückte nach der Jahrhundertwende die Wahlrechtsfrage immer mehr in den Mittelpunkt, da nur das Wahlrecht für Frauen eine Angleichung sozialrechtlicher Leistungen versprach. »Einer weitgehend maskulinisierten Versicherung stand [...] eine überwiegend feminisierte Armenhilfe gegenüber« (Kott 2014, S. 124).

Der gesetzliche Arbeitsschutz für erwerbstätige Frauen hatte seit den 1890er Jahren die Lage der Frauen geringfügig verbessert, an ihrer Rechtlosigkeit aber wenig geändert. Zentral war der Anspruch der Frauenbewegung bürgerlicher und proletarischer Provenienz auf staatsrechtliche Gleichbehandlung mit den

Männern, von der sie sich eine Änderung ihrer Lage versprochen (Richter et al. 2018). Im politischen Flügel der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung konzentrierte sich die Diskussion auf das Verhältnis von Demokratie und Sozialismus. Schon im Eisenacher Programm der sozialdemokratischen Arbeiterpartei von 1869 wird festgestellt: »Die soziale Frage ist [...] untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat« (Miller/Potthoff 1991, S. 330). Anders als die bürgerliche und konfessionelle Sozialreform war aus Sicht der Sozialdemokratie eine Lösung der sozialen Frage also nur durch eine grundlegende Änderung der Verfassungsordnung möglich.

Der sich im Kaiserreich immer stärker durchsetzende Reformismus in der Sozialdemokratie, der in akademischen Kreisen als Rückbildung des Sozialismus zur sozialen Demokratie titulierte wurde, kulminierte in der Revolutionszeit nach dem Ersten Weltkrieg in einem weitverbreiteten Verständnis von sozialer Demokratie als Synthese von Demokratie und Sozialismus (Lehnert 2020, S. 63–77). Der Austromarxist Max Adler ging 1926 sogar so weit, die soziale Demokratie mit sozialistischer Gesellschaft und die politische Demokratie mit Klassenstaat in eins zu setzen (Adler 1926, S. 49–54).

Der klar erkennbaren kritischen Haltung gegenüber dem Kapitalismus sollte durch fortschreitende Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft Genüge getan werden, wobei der Sozialpolitik eine entscheidende Rolle zugewiesen wurde. Der bedeutende sozialdemokratische Theoretiker Eduard Heimann stellte dazu 1929 fest: »Sozialpolitik ist der institutionelle Niederschlag der sozialen Idee im Kapitalismus und gegen den Kapitalismus, der Idee von einer sozialen Freiheitsordnung, welche die arbeitenden Menschen umfassen und tragen soll« (Heimann 1929/1980, S. 290).

Dasselbe gradualistische Konzept steht auch hinter dem für die freien Gewerkschaften in der Weimarer Republik so bedeutsamen Konzept der Wirtschaftsdemokratie, das Reformen im Kapitalismus propagiert, zugleich aber auch konstatiert, dass »der Kapitalismus, bevor er gebrochen wird, auch gebogen werden kann« (Naphtali 1928/1977, S. 28).

Der politischen sozialdemokratischen Arbeiterbewegung war der Zusammenhang von politischer und sozialer Reform wohl bewusst, wobei im Grunde bis zum Godesberger Parteitag der SPD von 1959 die Hoffnung auf eine Systemtransformation, die Abschaffung des Kapitalismus, virulent blieb. Heute findet sich das politische Ziel der sozialen Demokratie wie auch des demokratischen Sozialismus im gültigen Hamburger Grundsatzprogramm der SPD von 2007.

Heinemann und Wannöfel haben in ihrem Beitrag in diesem Band die Konzepte von sozialer Demokratie und demokratischem Sozialismus verglichen,

wobei sie von oft überlappenden Begriffen reden. Sie zeigen auf, dass sich mit demokratischem Sozialismus ein stärkerer Akzent zur Befestigung der politischen Demokratie verbindet, die eben nicht allein durch die Gewährung sozialer Rechte garantiert werden könne. Bei der sozialen Demokratie liegt der Akzent auf den sozialen und wirtschaftlichen Teilhaberechten.

Alle Akteur*innen der sozialen Demokratie zeichnet aus, dass sie sich den Herausforderungen der sozialen Frage stellten und Konzepte und Strategien entwickelten, die eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der breiten Bevölkerung versprachen. Während die sozialdemokratische Arbeiterbewegung Sozialreform und Demokratisierung zusammen dachte, stellte die bürgerliche und konfessionelle Sozialreform Fragen der Verfassungsordnung hinten an, die den Begriff der sozialen Demokratie problematisch erscheinen lassen.

Nach der Systematik des englischen Soziologen und Theoretikers der Bürgerrechte Thomas H. Marshall geht der Gewährung von sozialen Rechten zunächst die Gewährung politischer Rechte voran, wie er es in seiner 1947 entstandenen berühmten Studie über Staatsbürgerrechte und soziale Klassen postuliert hat. Marshall differenziert die Herausbildung des Staatsbürgerstatus in England vom 19. Jahrhundert bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts in die Gewährung von zivilen, politischen und sozialen Freiheitsrechten (Marshall 1947/1992, S. 40).

Zivile oder bürgerliche Freiheitsrechte versteht er als individuelle Freiheitsrechte, die die Freiheit der Person, die Freiheit des Eigentums und rechtsstaatliche Grundsätze umfassen. Politische Freiheitsrechte ruhen auf den bürgerlichen Freiheitsrechten und umfassen die Möglichkeit der Beteiligung am Gebrauch politischer Macht, insbesondere durch ein aktives und passives Wahlrecht.

Soziale Freiheitsrechte schließlich ergänzen die bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte um ein Mindestmaß an sozialem Ausgleich, sozialer Sicherung und der Gewährleistung eines zivilisierten Lebens für alle. Diesen drei Bestandteilen des Staatsbürgerstatus, die sich auf das Individuum beziehen, treten noch die wirtschaftlichen Staatsbürgerrechte (industrial citizenship) zur Seite, die sich explizit auf die Sphäre von Wirtschaft und Arbeitswelt beziehen. Dabei geht es vor allem um die Kollektivrechte von Arbeitnehmer*innen (Müller-Jentsch 2020, S. 322–323).

So hilfreich Marshalls Typologie für das Verständnis der Dimensionen von Staatsbürgerrechten ist – die für die englische Geschichte zutreffende Entwicklung kann nicht auf Deutschland übertragen werden. Das deutsche Beispiel zeigt, dass soziale Rechte politischen Bürgerrechten vorangehen konnten. Dies mindert aber nicht den Wert der dreiteiligen Typologie. Der Kern der sozialen Demokratie ist die Gewährung sozialer Rechte. Für Marshall sind die sozialen Rechte, einschließlich der wirtschaftlichen Staatsbürgerrechte, die Garantie,

dass kapitalistische Märkte, deren gewünschte produktive Wirkungen zur Entfaltung kommen sollen, hinsichtlich der mit ihnen verbundenen negativen Wirkungen eingeschränkt werden können.

Soziale Ungleichheit in kapitalistischen Gesellschaften ist also nach Marshall nur akzeptabel, wenn es die Gleichheit des umfassenden Staatsbürgerstatus für alle gibt, was Chancen und Möglichkeiten impliziert, die Veränderungen und Verbesserungen für die Einzelnen in Aussicht stellen. Soziale Rechte sind somit auch die Voraussetzung dafür, dass die Formalgeltung bürgerlicher und politischer Rechte für alle überhaupt reale Wirkung bekommt. Gesellschaftliche und demokratische Integration in marktkapitalistischen Gesellschaften kann auf Dauer nur gelingen, wenn die Menschen ihre Interessen ausreichend aufgehoben sehen.

Aus demokratietheoretischer Sicht hat Thomas Meyer die Unverzichtbarkeit sozialer Rechte betont:

»Ohne ein soziales Fundament, das politische Gleichheit und Handlungsfähigkeit unabhängig macht vom sozialen Status, ohne reale Teilhabechancen am gesellschaftlichen Leben für alle Bürger und ohne ein von allen geteiltes Verständnis fairer und gerechter Ordnung bleibt Demokratie ein Torso, weil sie viele Bürger von der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben ausschließt« (Meyer 2006, S. 12).

Soziale Rechte im Sinne Marshalls und gleichberechtigte Teilhabe nach Thomas Meyer sind somit Essentials der sozialen Demokratie.

Wie bedeutsam wirtschaftliche Staatsbürgerrechte zur Stärkung und Festigung der Demokratie sind, ist jüngst in der Leipziger Autoritarismus-Studie aufgezeigt worden (Kiess/Schmidt 2020, S. 119–147). Mit dem Instrument der repräsentativen Befragung sind Arbeitnehmer*innen hinsichtlich ihrer Erfahrungen von Partizipation und Kooperation und ihrer politischen Orientierung untersucht worden, wobei eine positive Korrelation von gelingender Mitbestimmung und Demokratieakzeptanz festgestellt wurde. Die Forscher resümieren: »Industrial citizenship – im Sinne von positiven (Alltags-)Erfahrungen der Beteiligung, Solidarität und Anerkennung in der Arbeitswelt – erweist sich als wichtiger protektiver Faktor für Demokratie« (ebd., S. 142).

Wenn soziale Demokratie sich über die Gewährung sozialer Rechte definiert, ist die Frage zentral, wem diese sozialen Rechte zustehen. Es bedurfte eines langen Kampfes der Frauenbewegung, dass auch Frauen in den Genuss dieser Rechte kamen, wobei zum Teil die sozialen den politischen Rechten vorangingen. Im Zeitalter der Nationalstaaten wurde und wird die Frage des Zugangs zu staatsbürgerlichen Rechten insgesamt durch Migration kontinuierlich aufgeworfen. Welche gewaltige Herausforderung sich hier verbirgt, wird

deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass rund zehn Millionen Menschen in Deutschland keinen vollen Staatsbürgerstatus – konkret keinen deutschen Pass – besitzen. Migration und die Rechte von Migrant*innen sind somit auch ein zentrales Thema der sozialen Demokratie.

Die Wohlfahrtsstaaten westlicher Prägung haben Marshalls Staatsbürgerrechte in unterschiedlicher Weise institutionalisiert. Auf der europäischen Ebene ist in einer 1999 veröffentlichten großen Untersuchung »zum Wandel der Arbeit und der Zukunft des Arbeitsrechts in Europa« der Begriff der Sozialbürgerschaft als »Zielstellung für die Entwicklung eines europäischen Arbeits- und Sozialrechts« definiert worden (Raphael 2019, S. 205–207), was allerdings nichts über die derzeitige soziale Verfassung der Europäischen Union sagt. Das bundesdeutsche Grundgesetz definiert die Bundesrepublik Deutschland als demokratischen und sozialen Bundesstaat und hat dem Sozialstaatsgebot Verfassungsrang gegeben. Dem Ziel der sozialen Demokratie, die demokratische Partizipation durch soziale Integration zu stärken, ist somit ein besonderer Stellenwert gegeben worden.

In den programmatischen Äußerungen des DGB seit 1949 ist eine sehr sparsame Verwendung des Begriffs der sozialen Demokratie zu konstatieren. Die Münchener Grundsätze von 1949 fokussierten sich auf eine grundlegende Neugestaltung der Wirtschaft mit volkswirtschaftlicher Gesamtplanung, umfassender Mitbestimmung auf allen Ebenen und Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum. In den folgenden, weniger spektakulären »Sozialpolitischen Grundsätzen« wurde als Aufgabe des Staates definiert, einen ausreichenden Schutz des Arbeitnehmers zu gewährleisten (DGB 1950, S. 318–330). Es war nicht vom Sozialstaat die Rede, und in München reichte es auch nicht für ein Programm, sondern nur für Grundsätze.

Das Düsseldorfer Programm von 1963 verzichtete auf die Endziele von 1949, sah die Gewerkschaften als »Integrationsfaktor der Demokratie« und forderte den Ausbau des sozialen Rechtsstaats (Hemmer 1984, S. 358–359). Eine prominente Verwendung des Begriffs der sozialen Demokratie im gewerkschaftlichen Kontext findet sich lediglich in einzelnen Reden, so in der Rede des DGB-Vorsitzenden Ludwig Rosenberg mit dem Titel »Soziale Demokratie verwirklichen« auf einer DGB-Kundgebung in Düsseldorf von 1968. Gegen das unternehmerische Konzept der »Sozialen Symmetrie« setzte Rosenberg das politische Ziel der sozialen Demokratie, das für ihn eine umfassende soziale Gestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft bedeutete (Rosenberg 1968, S. 14).

Ging es beim Grundsatzprogramm von 1981 vor allem darum, den Streit um die politisch-weltanschaulichen Grundlagen der Einheitsgewerkschaft einzuhegen, fokussiert das gültige Dresdner Grundsatzprogramm von 1996 stärker auf

die Rolle der Gewerkschaften in der sozialen Marktwirtschaft. Die »sozial regulierte Marktwirtschaft« wird als großer historischer Fortschritt gegenüber dem »ungebändigten Kapitalismus« und der Sozialstaat als »die soziale Grundlage von Demokratie« beschrieben (DGB 1996, S. 4 und 19). Den Begriff der sozialen Demokratie sucht man erneut vergeblich.

Dass schon ein Vierteljahrhundert seit dem letzten DGB-Grundsatzprogramm vergangen ist, beweist schlagend, wie gering die Bedeutung einer übergreifenden programmatischen Vision für Gewerkschaften ist. Gewerkschaften beziehen ihre Legitimation aus den handfesten alltäglichen Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen abhängig Beschäftigter und ihrer Angehörigen und nicht aus einer geschliffenen Programmatik (Hemmer 1984, S. 351).

Erinnerungswissenschaftliche Perspektiven

Nachdem nun der erste zentrale Begriff dieser Einleitung und des Sammelbandes – »soziale Demokratie« – eingeführt wurde, soll in einem nächsten Schritt auch der zweite zentrale Begriff – »Erinnerungskultur« – in seinen Dimensionen knapp umrissen werden. Eine ausführlichere Beschäftigung mit seinen Voraussetzungen, Implikationen und auch Fallstricken erfolgt im Beitrag von Jenny Wüstenberg in dem hier vorgelegten Sammelband.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Erinnerung erfreut sich seit den 1980er Jahren zunehmender Beliebtheit. Das Konzept der »Erinnerungsorte« des französischen Historikers Pierre Nora produzierte nicht nur eine siebenbändige Geschichte der Erinnerungsorte der französischen Nation (Nora 1992), sondern wurde zu einem zentralen Erfolgskonzept in den Kulturwissenschaften. (Berger/Seiffert 2014). Bereits in den 1920er Jahren formulierte der französische Soziologe Maurice Halbwachs, der der Annales-Schule nahestand, dass jede individuelle Erinnerung kollektive Rahmen hat und dass diese kollektive Rahmung von Erinnerung wiederum das individuelle Gedächtnis stark prägt (Halbwachs 1985).

Seit der Wiederentdeckung des von den Nazis ermordeten und nach 1945 nahezu vergessenen Halbwachs durch Nora, gibt es in den Erinnerungswissenschaften eine breite Debatte darüber, ob und in welcher Form man von kollektiver Erinnerung sprechen kann und inwiefern man deren Konzept ggfs. durch andere, weniger homogenisierende Konzepte ersetzen sollte (Erl 2011).

Die Erinnerungswissenschaften gehen heute auf breiter Front davon aus, dass Erinnerung nicht natürlich biologisch, sondern kulturell vermittelt ist. Unter Verwendung sozialkonstruktivistischer Theoreme (Berger/Luckmann 1966) pos-

tulieren die Erinnerungswissenschaften, um mit Andreas Huyssen zu sprechen: »the past is not simply there in memory... it must be articulated to become memory« (Huyssen 1995, S. 2–3). Die auf Jan und Aleida Assmann zurückgehende Unterscheidung zwischen individueller, kommunikativer und kultureller Erinnerung ist in den Erinnerungswissenschaften weitgehend akzeptiert worden (A. Assmann 1999; J. Assmann 1997).

Subjektive Formen der Erinnerung können somit abgegrenzt werden von der Erinnerung sozialer Gruppen, wobei hier wiederum unterschieden wird zwischen der Erinnerung der noch Lebenden und daher miteinander Kommunizierenden (circa drei Generationen) und der institutionalisierten Erinnerung, die nicht unbedingt mehr der aktiv sich Erinnernden bedarf, weil sie in kulturellen Institutionen und Gebilden – wie Museen, Gedenkstätten, Monumenten, Filmen, Bildern, Büchern und anderen kulturellen Produkten – weitergetragen und daher oft auch mit dem Begriff der kulturellen Erinnerung belegt wird.

Staatliche Überformungen von kommunikativen und kulturellen Erinnerungsprozessen haben viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen (z. B. Jelin 2003; Wilson 2001). Aber auch zivilgesellschaftliche Erinnerungsaktivitäten finden zunehmend Interesse bei Erinnerungswissenschaftler*innen und den Historiker*innen, die sich mit zivilgesellschaftlichen Institutionen und Prozessen auseinandersetzen. Die politische Dynamik kultureller Erinnerung ist in vielerlei Hinsicht erst durch diesen Fokus auf den zivilgesellschaftlichen Bereich, zu dem auch Gewerkschaften und andere Akteure der sozialen Demokratie gehören, voll auszuleuchten.

Die politische Performanz zivilgesellschaftlicher Akteure schließt Prozesse der Erinnerung an Traditionen und Gewohnheiten mit ein: Das Erzählen von Geschichten und ikonische Texte spielen für zivilgesellschaftliche Akteure oft eine bedeutende Rolle, um Identitätskonstruktionen hervorzubringen, die dann wiederum starke Bande innerhalb der zivilgesellschaftlichen Gruppierung fundieren. Erinnerung ist hier eng verknüpft mit Sinn- und Identitätsbildung (Langenbacher/Niven/Wittlinger 2012).

So ist es bezeichnend, dass sich erinnerungswissenschaftliche Studien in den letzten drei bis vier Jahrzehnten sehr stark in Verbindung mit Fragen zu kollektiven Identitäten entwickelt haben. Es gibt mittlerweile unzählige Studien zu nationalen Erinnerungsräumen, doch andere räumliche wie nicht räumliche Identitätskonstrukte – etwa Region, Europa, Klasse, Ethnizität, Geschlecht und Religion, um nur einige der offensichtlichsten zu nennen – haben ebenfalls viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Seit etlichen Jahren gibt es auch Versuche, die Arbeiterbewegung und soziale Bewegungen bzw. Protestbewegungen allgemein stärker mit der Erinnerungs-

forschung zu verbinden. Erinnerungsforscher*innen wie Ann Rigney haben betont, dass die Erinnerungswissenschaftler*innen sich nicht mehr ausschließlich mit traumatischen, sondern auch mit hoffnungsvollen Ereignissen, wie sozialen Mobilisierungen im Rahmen einer »Politik der Hoffnung« beschäftigen (Rigney 2018). Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat eine webbasierte Initiative zu den Erinnerungsorten der Sozialdemokratie gestartet (<http://erinnerungsorte.fes.de/>).

Besonders die Erinnerungskulturen der internationalen 1968er-Bewegung und der sogenannten neuen sozialen Bewegungen seit den 1970er Jahren haben inzwischen das Interesse sozialer Bewegungsforscher*innen gefunden (Neveu 2014; Hajek 2013; Portelli 1991; Farro/Lustiger-Thaler 2014, besonders Teil 1; Eyerman 2015; Zamponi 2019; Merrill/Keightley/Daphi 2020; Daphi 2017; Daphi/Zamponi 2019; della Porta et al. 2018; Kelland 2018). Auch die Bürgerrechtsbewegung in den USA, um ein weiteres Beispiel zu geben, hat zahlreiche erinnerungsgeschichtliche Arbeiten hervorgebracht (Harris 2006; Romano/Rai-ford 2006). »Erinnerungsaktivist*innen« stehen zunehmend im Mittelpunkt von Studien zu zivilgesellschaftlichem Engagement (Gluck 2007, S. 57; Wüstenberg 2017; Gutman 2017).

Je mehr Studien zur Erinnerungsgeschichte von sozialen Bewegungen veröffentlicht werden, desto interessanter wird es, einem methodisch-theoretischen Ansatz von Michael Rothberg zu folgen und danach zu fragen, wie »multi-direktional« Erinnerung ist (Rothberg 2009). Verschiedene Bewegungen haben sich unterschiedliche Formen der Erinnerungspraxis von anderen Bewegungen geborgt, um sie jeweils in ihren spezifischen Kontexten fruchtbar zu machen. Die Erinnerung bezieht sich dabei sowohl auf materielle als auch immaterielle Orte: die Imagination, die Ideen und die Musik sind ebenso wirkmächtig wie das konkrete Ereignis oder der konkrete Ort.

Die Erinnerungswissenschaften haben seit den 2000er Jahren eine dezidiert transnationale Richtung eingeschlagen (de Cesari/Rigney 2015), indem Forscher*innen danach gefragt haben, wie ähnliche Phänomene in unterschiedlichen Gesellschaften erinnert wurden. Holocausterinnerung, Genoziderinnerung sowie die Erinnerung an Kriege und Bürgerkriege sind hier herausragende Beispiele, und auch die Forschungen zu Erinnerung und sozialen Bewegungen, etwa im Umfeld der 1968er-Revolve, haben transnationale Studien hervorgebracht (Cornlis/Waters 2010).

Erinnerung begegnet einem in Form von Narrativisierungen. Sie gründet auf Erfahrung und verarbeitet Erfahrung, wobei sie keinen direkten, unmittelbaren Zugriff auf Erfahrung hat, sondern selbige immer rekonfiguriert und reinterpretiert. Eine direkte Abbildung von Erfahrung über Erinnerung ist somit unmöglich. Erfahrung ist immer vermittelt über Narrative.